

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN 12.20

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten für folgende Leistungen der SEEPEX GmbH: Montagen, Inbetriebnahmen und Reparaturen.

Unsere Allgemeinen Montagebedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 BGB.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Montagebedingungen gelten unsere „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ in jeweils aktueller Fassung. Bei sich widersprechenden Regelungen gehen diese Allgemeinen Montagebedingungen vor.

2. MONTAGEVERTRAG

2.1 AUFTRAGSANNAHME

Mit Zugang der umseitigen Auftragsbestätigung kommt der Montagevertrag zustande, für den ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird – soweit sie von den Bestimmungen der Auftragnehmerin abweichen – bereits jetzt ausdrücklich widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie entweder in der umseitigen Auftragsbestätigung oder durch eine gesonderte schriftliche Erklärung der Auftragnehmerin vereinbart werden.

Im Falle einer Ablehnung des Angebotes innerhalb von 4 Woche nach Datum der Angebotsstellung behalten wir uns vor 50% der im Kostenvorschlag genannten Arbeitswerte, mindestens jedoch 75 € als Überprüfungskosten in Rechnung zu stellen. Im Falle einer Neubestellung werden diese Kosten entsprechnend verrechnet.

Die Montagebedingungen der Auftragnehmerin gelten auch, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von den Montagebedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die Montagebedingungen der Auftragnehmerin auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2.2 ANGEBOTUNTERLAGEN

Die dem Besteller oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Angebotsunterlagen, Entwürfe, Montagepläne und -anleitungen etc. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen vom Besteller bzw. dem Dritten nur im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen bzw. dem Montagevertrag benutzt werden. Insbesondere ist jede Vervielfältigung oder Weiterleitung an Konkurrenzunternehmen der Auftragnehmerin untersagt.

Der Besteller ist grundsätzlich verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig und unverzüglich zurückzusenden, wenn ein Montagevertrag nicht zustande kommt.

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Soweit, nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erstrecken sich die Montageleistungen auf alle notwendigen Maßnahmen zur Prüfung und/oder Wiederherstellung der Funktion des Produktes. Dies kann die Reparatur und/oder den neuwertigen Austausch einzelner Bauteile bedeuten. Bei entsprechender Unwirtschaftlichkeit der Montageleistung kann zwischen Auftragnehmerin und Besteller eine Verschrottung des Produktes durch die Auftragnehmerin geregelt werden.

2.4 MONTAGEZEIT / MONTAGEBEHINDERUNGEN

Das Montagepersonal passt sich soweit wie möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an. Voraussetzung für eine zügige Durchführung der Montageleistungen ist, dass ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Im Falle einer Unterbrechung oder

Verzögerung der Montagearbeiten, deren Ursache nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten ist, gelten auch etwaige Stillstandszeiten als vertragsgemäß geleistete Arbeitszeit.

Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt wöchentlich zu bescheinigen. Bei Fernmontage wird die notwendige Reisezeit (einschließlich der An- und Abfahrtszeiten) bis zu 12 Stunden je Kalendertag als Arbeitszeit berechnet, jedoch ohne Zuschläge.

Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit sowie bei Fernmontagen die für die Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt, berechnet. Bei Fernmontagen wird die volle tägliche Arbeitszeit, mindestens aber 36 Stunden wöchentlich, berechnet, auch wenn das Montagepersonal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.

Wird die Ablösung des Montagepersonals aus einem nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Grunde notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Auftragnehmerin bleiben hiervon unberührt.

Zeiten für Protokollierung und Dokumentation sind Arbeitszeiten.

3. MONTAGEKOSTEN

3.1 ALLGEMEINE LEISTUNGEN

Die Vergütung allgemeiner Leistungen der Auftragnehmerin (Montagevorbereitungen, Fertigung von Plänen und Anleitungen, Montageüberwachung, Beiträge für die Montage- und Haftpflichtversicherung etc.) erfolgt aufgrund der in der Anlage/umseitigen Auftragsbestätigung niedergelegten besonderen Vereinbarung.

3.2 REISEKOSTEN

Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und versandten Werkzeugs) werden nach den tatsächlichen Auslagen der Auftragnehmerin in Rechnung gestellt.

Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in der Montagezeit anfallenden tariflichen Familienheimfahrten. In der Regel werden für Ingenieure die Bahnkosten erster Klasse und für das Montagepersonal die Bahnkosten zweiter Klasse (zzgl. etwaiger Zuschläge) berechnet.

3.3 AUSLÖSUNG

Die Auslösungssätze für Nahmontage richten sich nach den Bestimmungen des Bundesmontagetarifvertrages. Bei Fernmontagen werden je Kalendertag die steuerlich höchstzulässigen Pauschalsätze in Anrechnung gebracht. Die zusätzlich zu zahlenden Übernachtungskosten richten sich nach der Hotelrechnung (ohne Frühstück) oder nach der jeweils gültigen Kostenpauschale.

Falls sich erweisen sollte, dass die obigen Auslösungssätze zum angemessenen Lebensunterhalt und zur Gewährung eines angemessenen Taschengeldes nicht ausreichen, kann die Auftragnehmerin angemessene höhere Sätze berechnen.

Wird vereinbart, dass der Besteller Unterkunft und Verpflegung gewährt, so vermindert sich die Auslösung bei freier Unterkunft um 25 % und bei freier Verpflegung um 50 %. Die Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet.

3.4 VERGÜTUNG

Die Montageleistung wird grundsätzlich gemäß der aktuellen Übersicht zu den Montagesätzen und nach Zeitaufwand gemäß

Montagenachweis abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Überstunden werden im erforderlichen und vereinbarten Umfang geleistet. Als Überstunden gelten Arbeitszeiten über 8 Stunden von Montag bis Freitag und die Arbeitszeiten an Samstagen und Sonntagen.

Für die ersten beiden Überstunden erhöht sich der Stundensatz auf 125 % und ab der 3. Stunde auf 150 %. An Samstagen ist der Stundensatz in den ersten beiden Arbeitsstunden 125 % und ab der 3. Arbeitsstunde 150 % der Stundensätze. An Sonn- und Feiertagen ist der Stundensatz ebenfalls 150 % der Sätze.

3.5 FÄLLIGKEIT

Falls nichts ausdrücklich anders vereinbart, sind die Montagekosten sofort nach Erhalt der Rechnung(en), spätestens fünf Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Abrechnung der Montagekosten liegt im Ermessen der Auftragnehmerin und erfolgt entweder wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage. Auf Ersuchen der Auftragnehmerin hat der Besteller dem Montagepersonal angemessene Vorschüsse zu leisten.

3.6 AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Gegen Zahlungsansprüche der Auftragnehmerin ist die Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Verkehr mit Vollkaufleuten ist die Ausübung eines dem Besteller etwa zustehenden Zurückbehaltungsrechts gegen die Forderungen der Auftragnehmerin ausgeschlossen.

3.7 ARBEITSSICHERHEIT

Der Besteller verpflichtet sich das Produkt und/ oder sonstige Bauteile vor der Montageleistung eigenständig zu reinigen und das Fördermedium möglichst rückstandslos zu entfernen. Durch Ausfüllen des Formblatts „Instandsetzungsbegleitschein“ hat der Besteller rechtzeitig, i.d.R. fünf Tage vor Durchführung der Montage, bei Notdienstensätzen sofort, die sicherheitsrelevanten Umstände und möglichen Gefahren mitzuteilen.

Darüber hinaus hat uns der Besteller bei Außenmontagen rechtzeitig, i.d.R. fünf Tage vor Montagebeginn, die für den Ort der Montage durchzuführenden geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften, bekanntzugeben. Bei kurzfristigen Außenmontagen innerhalb einer Woche erfolgt eine sofortige Mitteilung durch den Besteller an uns. Zeiten für Schulungen vor Ort zum Thema Arbeitssicherheit durch den Besteller gelten als Arbeitszeiten.

4. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

4.1 MÄNGELRÜGEN

Offenkundige Mängel sind unverzüglich nach Beendigung der Montage, verdeckte Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge verliert der Besteller seine Gewährleistungsansprüche.

4.2 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

Bei berechtigter und fristgerechter Rüge eines Mangels ist der Besteller verpflichtet, der Auftragnehmerin die Möglichkeit zur Nachbesserung zu gewähren. Die Frist zur Erbringung der Nachbesserung beträgt bei Nahmontagen mindestens zwei Wochen, bei Fernmontagen sowie im Verkehr mit Vollkaufleuten mindestens vier Wochen.

Der Lauf der Frist beginnt nicht vor Eingang der schriftlichen Rüge und wird im Falle der Verhinderung der Nachbesserung durch nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende Umstände angemessen verlängert.

Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, beispielsweise: Natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung,

unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter, unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch den Kunden, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/ Austauschwerkstoffe, uns bekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen an der Lieferung.

Schadenersatzansprüche des Kunden aus jedem in Betracht kommenden Rechtsgrund bestehen nur dann, wenn der Auftragnehmerin oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften beschränkt sich dieser Ausschluss auf Mangelfolgeschäden, es sei denn, die Zusicherung hätte sich gerade darauf erstreckt, vor dem betreffenden Mangelfolgeschaden zu schützen. In jedem Falle haften die Auftragnehmerin und das von ihr eingesetzte Montagepersonal nur im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, für Personen- und Sachschäden bis 15.000.000,- Euro.

Der Besteller vertiert sämtliche Gewährleistungsansprüche, wenn er an der montierten Anlage ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne zuvor der Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb der in 3.2 Abs. 1 genannten Fristen einzuräumen.

5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

5.1 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – sind in allen Fällen der Sitz der Auftragnehmerin. Diese ist berechtigt, auch am Sitz oder einer Niederlassung des Bestellers zu klagen.

5.2 DATENSCHUTZ

Der Montagnehmer ist berechtigt, Daten aus der Geschäftsverbindung, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von einem Dritten stammen, elektronisch zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dass personenbezogene Daten von Bestellern und Ansprechpartnern bei Bestellern elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet werden.

5.3 SONSTIGES

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmerin und Besteller ist der schriftlich geschlossene Montagevertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Montagebedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

Mündliche Zusagen der Auftragnehmerin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Montagevertrages bedürfen der Schriftform, jedenfalls aber der schriftlichen Bestätigung.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Montagebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. [Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Auftraggeberin nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.]